

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Schriftformersetzender Versand aus dem beSt der BAG

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 18.07.2024 wie folgt informiert:

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie informieren, dass einige Finanzgerichte (z. B. FG Baden-Württemberg, FG Sachsen-Anhalt, FG Berlin-Brandenburg) analog zu dem besonderen Anwaltspostfach davon ausgehen, dass ein schriftformersetzender Versand ausschließlich aus dem personenbezogenen Postfach eines Berufsträgers erfolgen kann oder eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet werden muss.

Die aktuelle Rechtslage stellt sich jedoch wie folgt dar:

§ 86e Abs. 2 StBerG sieht für das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) einer BAG explizit die Möglichkeit vor, dass aus dem beSt der BAG, schriftformersetzend ohne qualifizierte elektronische Signatur rechtswirksam versendet werden kann. Demnach können für eine BAG vertretungsberechtigte Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer befugt sein, aus dem Postfach der BAG Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden. Sofern sich die Vertretungsbefugnis nicht schon aus der gesetzlichen Vertretungsbefugnis oder der Gesellschafterstellung ergibt, wird diese Befugnis im Berufsregister (Postfachberechtigung) hinterlegt. Das zu versendende PDF-Dokument muss dann eine einfache Signatur (= Namenszug) enthalten.

In technischer Hinsicht werden dem Gericht bei Eingang der Nachricht sowohl die SAFE-ID des Absenderpostfachs der BAG als auch die SAFE-ID der vertretungsberechtigten Person, die den Versand aus dem Postfach der BAG bewirkt hat (die SAFE-ID unter „Organisationszusatz“), übermittelt. Wie dies in der Software der Gerichte ausgelesen bzw. dargestellt wird, können wir leider nicht sagen, da uns die dort eingesetzte Software nicht bekannt ist.

Das Gericht kann dann bei gesetzlich zur Vertretung befugten Personen (z. B. GmbH-Geschäftsführer) über das öffentlich einsehbare amtliche Steuerberaterverzeichnis prüfen, ob die SAFE-ID unter „Organisationszusatz“ zu einem Berufsträger gehört, der gesetzlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Besonderheit bei angestellten vertretungsberechtigten Personen

Da eine Eintragung angestellter vertretungsberechtigter Berufsträger im Berufsregister analog zu § 76a Abs. 1 Nr. 2i) StBerG im amtlichen Steuerberaterverzeichnis mangels gesetzlicher Rechtsgrundlage derzeit nicht erfolgt, besteht diese Möglichkeit dagegen hinsichtlich der angestellten durch Rechtsgeschäft vertretungsberechtigten Berufsträger (insbesondere angestellte Prokuristen) derzeit nicht.

Eine Änderung, § 86b Abs. 2 Nr. 2 StBerG an § 76a Abs. 1 Nr. 2i) StBerG anzupassen und entsprechend zu ergänzen, hat die BStBK bereits angeregt.

Einfache Signatur des vertretungsberechtigten Berufsträgers, der den Versand bewirkt hat

Dokumente, die über das beSt übersandt werden, müssen nach § 52a Abs. 3 FGO jedenfalls einfach signiert sein. Eine einfache Signatur erfordert regelmäßig die einfache Wiedergabe des Namens der den Schriftsatz verantwortenden und versendenden Person am Ende des Textes.

Für den Versand aus dem BAG-Postfach bedeutet dies, dass die einfache Signatur den Namen des Berufsträgers als verantwortende Person wiedergeben und dieser auch den Versand selbst aus dem BAG-Postfach bewirken muss.